

2. Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried

vom Donnerstag, 26. September 2019, 20.00 Uhr
im Gemeindshuus

Anwesend

Gemeindepräsident	Oberli Andreas
Gemeinderatsvizepräsident	Müllener André
Gemeinderäte	Michel Gabriela Zahnd William

Entschuldigt

Bosshart Markus (Ausland)

Vorsitz

Oberli Andreas

Zusätzlich anwesend

von Bergen Hans, Finanzverwalter
Jaggi Thomas, von Bergen Treuhand
Stucki Ulrich, Gemeindeschreiber

Stimmberechtigte Personen **350**

Anwesende stimmberechtigte **24**

Stimmzähler Zurbuchen Ulrich

Protokoll Stucki Ulrich

Presse
- Berner Oberländer Frau Hartig

Schluss der Sitzung 20.40 Uhr

Traktanden

10 Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 10. Sitzung vom Dienstag, 09. Juli 2019 wird genehmigt.

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung.

Die Versammlung wurde vorschriftsgemäss 2x im Anzeiger Interlaken-Oberhasli vom 2. August 2019 und 29. August 2019 öffentlich publiziert.

Der Vorsitzende weist auf den Stimmrechtsartikel Nr. 4 OGR hin:

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind sämtliche Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Monaten politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Der Vorsitzende fragt an, ob jemand das Stimmrecht bestreite bzw. jemand die verlesenen Bedingungen nicht erfülle.

Der Vorsitzende macht auf Art. 282 StGB aufmerksam: „Wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft“.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie bei inhaltlich als auch bei Verfahrensrügen kann gestützt auf Art. 60, 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Rügepflicht

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes (GG) sofort zu beanstanden.

Die Versammlung nimmt Kenntnis davon, dass

- von Bergen Hans, Finanzverwalter
- Jaggi Thomas, von Bergen Treuhand
- Stucki Ulrich, Gemeindeschreiber

nicht stimmberechtigt sind.

Die Anwesenheit der Nichtstimmberechtigten wird nicht bestritten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird Zurbuchen Ulrich stillschweigend als Stimmzähler gewählt.

TRAKTANDEN

1. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2019
(genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 06. August 2019)
 2. Trinkwasserversorgungssicherheit / Genehmigung Baukredit
 3. Wasserreglement / Totalrevision
 4. Abwasserreglement / Totalrevision
 5. Verschiedenes
-

VERHANDLUNGEN

- 11 1.300. **Gemeindeversammlung, Stadtrat
Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom
06. Juni 2019**
-

Der Gemeinderat hat das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2019 an seiner Sitzung vom 06. August 2019 genehmigt.

Für interessierte Stimmberechtigte lag das Protokoll während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen an den Gemeinderat Oberried erhoben.

Von der Protokollgenehmigung ist Kenntnis zu nehmen.

Gemeindeversammlungsbeschluss:

Von der Protokollgenehmigung wird Kenntnis genommen.

Geht an:

- Gemeindeverwaltung, zum Vollzug

**12 12.400. Leitungen, Wasserlieferungen
Wasserversorgung / Trinkwasserversorgungssicherheit /
Genehmigung Baukredit**

Der Kanton schreibt vor, dass jede Wasserversorgung über eine ausreichende Zweiteinspeisung verfügen muss. Beim Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes (über längere Zeit) muss noch mindestens der mittlere Wasserbedarf zur Verfügung stehen. Diese Anlagen sollen von der ausgefallenen Anlage hydrologisch und elektrisch getrennt sein. Da Oberried beim Ausfall der Quelle Ebligen heute keine genügend grosse Einspeisung mehr hat, ist die einzig sinnvolle Lösung eine Verbindungsleitung an das Wasserversorgungsnetz Niederried. Die Wasserversorgung Niederried ihrerseits hat für sich zwei ähnlich grosse verschiedene Quellen. Diese erfüllen die Forderung, den mittleren Wasserbedarf von Oberried zusätzlich abzudecken.

Das Wasserversorgungsgesetz (WVG) des Kantons Bern wird zurzeit teilrevidiert, um den Ausgabenüberschuss des Trinkwasserfonds zu korrigieren. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Sommersession beschlossen. Gegenwärtig läuft die Referendumsfrist. Das neue Gesetz tritt voraussichtlich am 01.01.2020 in Kraft. Die Teilrevision des WVG hat Auswirkung auf die Beiträge aus dem Trinkwasserfonds: Einerseits werden die Beiträge stark reduziert, andererseits wird nur noch der Neubau, jedoch nicht mehr der Ersatz von Transportleitungen beitragsberechtigt sein.

Gesuche um Beiträge aus dem Trinkwasserfonds werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Zusicherung gilt (erstinstanzlicher Entscheid) und nicht nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches. Deshalb spielt neben dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die notwendige Bearbeitungszeit bis zur Zusicherung eine Rolle. Um die Chancen zu erhöhen, dass das Projekt noch von den heute gültigen Beitragssätzen profitieren kann, soll das nun vorliegende Projekt - zusammen mit dem nötigen Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung - umgehend an das Amt für Wasser und Abfall (AWA) eingereicht werden.

Wie der Gemeinderat in der Information aus der Gemeinde vom 22.05.2019 mitgeteilt hatte, wurden die Projektbearbeitungen Verbindungsleitung Wasserversorgung und ev. Abwasserpumpleitung nach Niederried miteinander koordiniert. Das Abwasserprojekt mit einer Variante «Anschluss an Niederried» ist noch nicht beschlussfähig. Die Linienführung des vorliegenden Wasserversorgungsprojektes entspricht jedoch dem möglichen Abwasserleitungstrasse.

Das Projekt sieht vor, die Verbindungsleitung vom WV-Netz Oberried beim Pumpwerk Friedhof an das WV-Netz Niederried anzuschliessen. Damit kann ab dem neuen Reservoir Niederried (WSp. 678.00 m ü. M.) direkt Wasser in das Reservoir Mettli Oberried (WSp. 650.00 m ü. M.) geliefert werden. Ein umgekehrter Wasserbezug aus Oberried für Niederried wäre dann auch über das bereits bestehende Pumpwerk Friedhof Niederried möglich. Die vorgeschlagene Leitungsführung, koordiniert mit den technischen Bedingungen einer Abwasserpumpleitung nach Niederried, ergibt gleichzeitig auch die Chance, dass der Ersatz alter Leitungsteile noch als Transportleitung klassiert und voraussichtlich beitragsberechtigt sein wird (alte Reservoirableitungen Reservoir Mettli Ost und West).

Die Kosten sind so gerechnet, als würde die Wasserleitung im Alleingang erstellt. Zusatzkosten für den noch zu entscheidenden gleichzeitigen Abwasserleitungsbau würden später der Gemeindeversammlung vorgelegt. Würde sich die Gemeinde auch noch für die

Abwasserleitung nach Niederried entscheiden, könnte sich der nun zu bewilligende Betrag um ca. 30 % verkleinern.

Gemäss Kostenvoranschlag, basierend auf dem Projektplan Nr. 204-04.101, setzt sich der Gesamtkredit für das Wasserleitungsprojekt Oberried bis Niederried wie folgt zusammen:

- Reservoirableitung Ost bis Hydrant 57 (oberhalb ARA)	CHF	240'000.-
- Reservoirableitung West bis Resort	CHF	430'000.-
- Gryt bis PW Friedhof Niederried	CHF	1'050'000.-
Total Transportleitungen für die Versorgungssicherheit	CHF	1'720'000.-

Aus dem kantonalen Trinkwasserfonds kann nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG) mit einem Beitrag von 35 % gerechnet werden (vorbehältlich definitiver Beitragszusicherung AWA).

Die Finanzierung der Transportleitung wird nach Abzug der Kantonsbeiträge über die eigene Liquidität und über Fremdkapital erfolgen.

Mit der Genehmigung dieses Projektes und des Kredites kann der Gemeinderat das Beitragsgesuch an das AWA stellen. Bis zu einem Baubeginn soll das Projekt mit Variantenvergleich Abwasser weiterbearbeitet und der Gemeindeversammlung ebenfalls vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Projekt und der Kredit von CHF 1'720'000.- sind zu genehmigen.
2. Mit dem Vollzug ist der Gemeinderat zu beauftragen.

Gemeindeversammlungsbeschluss:

1. Auf den Antrag des Gemeinderates entfallen 20 JA-Stimmen und 3 Enthaltungen.
2. Der Antrag des Gemeinderates wird vollumfänglich zum Beschluss erhoben.

Geht an:

- Gemeindeverwaltung, zum Vollzug
- Finanzverwaltung, zur Kenntnis, zum Vollzug
- Ingenieurbüro Sterchi GmbH, Bohnerenstrasse 14, 3800 Unterseen, zur Kenntnis, zum Vollzug
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Rahel Fischer, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, zum Vollzug
- Brunnenmeister, zur Kenntnis
- Werkmeister, zur Kenntnis

Aus der Diskussion

Oberli Andreas fügt dem Traktandum bei, dass

- das Thema der Trinkwasserversorgungssicherheit nicht durch den Bau vom Resort aktuell wurde,
- das Resort keinen Einfluss darauf habe,
- der Kanton Auflagen macht und die Gemeinden diese umsetzen müssten.

Brantschen Fritz ist der Ansicht, dass

- es sich wieder mal um einen „Schnellschuss“ handle,
- der Kanton befehle obschon andere Möglichkeiten bestünden wie: Bau einer Notwasserversorgung mit Zivilschutzangehörigen (Schlauchsystem).

Oberli Andreas erläutert, dass

- Oberried über die Eine Quelle verfüge,
- diese durch Murgang oder wie auch immer, beschädigt werden könnte,
- eine Notversorgung mit Schlauchsystem aus gesundheitlichen Gründen nicht zulässig sei (keine Entkeimung),
- man je nach Situation und Ereignis über längere Zeit von dieser Versorgung profitieren müsste,
- der Kanton zurzeit noch Subventionsbeiträge in Aussicht stellt,
- künftig keine Subventionen mehr zugesichert würden,
- das Projekt auch später möglich sei, jedoch ohne Subventionen,
- ein Anschluss nach Niederried Sinn mache, da man mit der Wasserleitung vom Resort her gesehen schon im westlichen Gemeindegebiet sei,
- ein Anschluss nach Brienz Distanz mässig viel weiters gewesen wäre.

Hausheer Peter fragt,

- ob man als Alternative nicht Wasser aus dem See pumpen könnte?

Lüthi Christoph erklärt dazu, dass

- der Kanton dieses System nicht unterstütze und nicht bewillige, solange in Nachbargemeinden gutes Quellwasser vorhanden sei,
- eine jede Gemeinde eine Versorgungspflicht habe und Wasser abgeben müsse, sofern genügend vorhanden ist,

13 12.3. Reglemente Wasserversorgung / Wasserreglement / Totalrevision

Mit Datum 01. Januar 2002 wurde die heutige Wasserverordnung mit Gebührenverordnung in Kraft gesetzt.

Aufgrund verschiedener kantonalen Gesetzesänderungen ordnete das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli an, dass die heutigen Grundlagen umfassend überarbeitet und die bestehenden Verordnungen in ein separates Reglement sowie eine separate dazugehörige Verordnung überführt werden müssen.

Der bisherige Inhalt wurde übernommen und mit dem kantonalen Musterreglement abgestimmt. Was grundsätzlich ändert sind die Begriffe BW und LU:

BW = Belastungswerte
LU = Loading Unit

Die LU oder ehemals die BW stützten sich auf die kantonale Baugesetzgebung ab und dienten den Gemeinden zur Berechnung von einmaligen und wiederkehrenden Gebühren.

In der Neugestaltung vom *Reglement* wurde beim Tarif ein Frankenbetrag „... von / ... bis“ pro LU eingesetzt.

Das bedeutet, dass die *Gemeindeversammlung über die Rahmentarife* zu befinden hat.

In der *Verordnung* dazu *genehmigt der Gemeinderat* nicht mehr Rahmentarife, sondern die effektiv für den Betrieb einer Wasserversorgung notwendigen Gebührenansätze, welche innerhalb vom reglementarischen Rahmentarif gegeben sind. Gegen solche Beschlüsse kann gemäss Art. 10 OgR das Referendum ergriffen werden.

Aufgrund der im Jahre 2019 zugestellten Neuaufnahme der LU (Loading Unit) wurde durch die Finanzverwaltung und den Brunnenmeister der neue Tarif berechnet im Bestreben, keine Tarifierhöhungen für die Grundeigentümer und Liegenschaftsbesitzer zu verursachen.

Dennoch kann es vorkommen, dass die künftige Gebührenrechnung teurer ausfallen wird, weil in den vergangenen Jahren an den Installationen im oder am Haus Veränderungen durchgeführt wurden, ohne bei der Gemeinde eine entsprechende Installationsanzeige zu melden.

Beispiele:

- Einbau Geschirrspüler
- Einbau Dusche
- usw.

Solche Änderungen kamen mit der Neuaufnahme zum Vorschein und werden sich entsprechend auf die Gebühren auswirken.

Bei Fragen in dieser Hinsicht stehen die Finanzverwaltung und der Brunnenmeister gerne zur Verfügung.

Das Wasserreglement mit Gebührenverordnung und das unter Traktandum 4 genannte Abwasserreglement mit Gebührenverordnung wurden durch das Amt für Wasser und Abfall einer Vorprüfung unterzogen. Zusätzlich wurden die Neufassungen durch den Eidgenössischen Preisüberwacher geprüft und als richtig befunden.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Wasserreglement ist zu genehmigen.
2. Mit dem Vollzug ist der Gemeinderat zu beauftragen.

Gemeindeversammlungsbeschluss:

1. Auf den Antrag des Gemeinderates entfallen 22 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen.
2. Der Antrag des Gemeinderates wird vollumfänglich zum Beschluss erhoben.

Geht an:

- Gemeindeverwaltung, zum Vollzug

Aus der Diskussion

Ganz Peter stellt die Frage,

a) warum Oberried (anders als andere Gemeinden wie z.B. Wilderswil) differenzierten Gebührenrahmen einführt mit den Kategorien Wohn- und Ferienhäuser und Gewerbe- und Industriebetriebe

b) warum Oberried (anders als andere Gemeinden wie z.B. Wilderswil) im Reglement keine Fixbeträge festlegt sondern ein Tarife von Franken „... bis ...Franken“,

c) ob deshalb davon auszugehen sei, dass für die Kategorien „Wohn- und Ferienhäuser“ und „Gewerbe- und Industriebetriebe“ unterschiedliche Ansätze pro „Loading Unit“ vorgesehen seien.

Oberli Andreas erklärt, dass

- mit der Tarifgestaltung der Gemeinderat mehr Kompetenzspielraum in der Festlegung der Tarife erhalte,
- die Tarife dann für die Budgeterstellung dient und mit der Budgetgenehmigung genehmigt würden.
- die in a) und b) erwähnten Formulierungen auf den kantonalen Musterreglementen beruhen,
- dass sowohl für Eigentümer von „Wohn- und Ferienhäusern“ wie für „Gewerbe- und Industriebetriebe“ der gleiche Tarif pro „Loading Unit“ belastet werden.

Hausheer Peter erkundigt sich, ob

- sich bei den Tarifen von bisher BW zu neu LU etwas ändern würde?

Oberli Andrea erklärt, dass

- es zu Änderungen kommen könne und zwar dann, wenn jemand etwas eingebaut hätte wie Abwaschmaschine, Dusche, etc. ohne der Gemeinde eine Meldung gemacht zu haben,
- bei der im 2019 gemachten Erhebung der LU in vielen Liegenschaften Änderungen festgestellt worden sind,
- eine jede Änderung Einkaufs- und Wiederkehrende-Gebühren auslöse.

Brantschen Fritz will wissen,

- wann eine nächste Erhebung vorgesehen sei! In 10, 20, 30 Jahren!?
- was passiert mit jenen Grundeigentümern, bei denen nun eine Veränderung in der LU festgestellt worden sei? Werden die zur Pflicht genommen?

Oberli Andreas erklärt, dass

- die Erhebung noch nicht abschliessend ausgewertet ist,
- der Gemeinderat über das Weitere einen Beschluss fassen wird,
- es voraussichtlich zu Nachrechnungen kommen wird.

**14 4.1202. Reglemente
Abwasser / Abwasserreglement / Totalrevision**

Mit Datum 01. Juli 1996 wurde das heutige Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement in Kraft gesetzt.

Die Revisionsgründe sind identisch mit denen des Wasserreglements (Traktandum 3).

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Abwasserreglement ist zu genehmigen.
2. Mit dem Vollzug ist der Gemeinderat zu beauftragen.

Gemeindeversammlungsbeschluss:

1. Auf den Antrag des Gemeinderates entfallen 23 JA-Stimmen und 1 Enthaltungen.
2. Der Antrag des Gemeinderates wird vollumfänglich zum Beschluss erhoben.

Geht an:

- Gemeindeverwaltung, zum Vollzug

Verschiedenes

Umfrage

Kommunalfahrzeug

Oberli Andreas informiert, dass

- der Gemeinderat den Beschluss fasste, dass kein neues Kommunalfahrzeug anzuschaffen sei,
- das heute im Einsatz stehende Fahrzeug möglichst geschont werde,
- wenn Reparaturen anfallen werden wie Bremsen etc., diese selbstverständlich in Auftrag gegeben würden.

Personal Gemeindeverwaltung

Oberli Andreas informiert, dass

- Lüthi Diana ihre Teilzeitanstellung auf Ende 2019 gekündigt habe,
- der Gemeinderat die Stellenausschreibung lancierte und das Inserat im heutigen Anzeiger Interlaken-Oberhasli aufgeschaltet sei.

Gemeinderat

Zahnd William (Neuer Gemeinderat) stellt sich kurz vor und

- erläutert kurz etwas zu seiner Person und zu seinem Werdegang.

Dazu teilt er mit, dass

- er längere Zeit im Ausland gelebt und sich dort auch weiters ausgebildet habe,
- ihm im Ausland erst richtig bewusst worden sei, was eine Demokratie, wie wir dies in der Schweiz leben dürfen, bedeute,
- er sich gerne für dieses demokratische Handeln einsetzen möchte und daher die Chance im Gemeinderat Einsitz nehmen zu können, wahrgenommen habe.

1. Augustfeuerwerk / Weiteres Vorgehen

Brantschen Fritz

- erkundigt sich, warum das Feuerwerk am Diesjährigen 1. August so „**ab verreckt**“ sei.

Im weiteren stellt er die Frage,

- ob nun nicht der Zeitpunkt sei, dass **keine** Grossfeuerwerke mehr gezündet würden,
- die Gesamtbevölkerung für dieses Geld besser zu einem *Gratis-Bier* und einer *Gratis-Wurst* einzuladen wäre,
- der alljährlich gesprochene Gemeindebeitrag mit Abgabe einer Gratisverpflegung sinnvoller eingesetzt würde.

Oberli Andreas erklärt, dass

- die Organisation vom 1. Augustfeuerwerk Sache von Oberried Tourismus sei,
- Oberried Tourismus in diesem Sinne orientiert werde.

Geht an:

- Oberried Tourismus, zum Vollzug
- Bosshart Markus, zum Vollzug

Badefloss

Brantschen Fritz

- erkundigt sich, warum das Badefloss den ganzen Sommer durch nicht an seinem angestammten Platze zur Nutzung stand,
- dieses Badefloss den ganzen Sommer durch beim Parkplatz „Wychel“ lagerte,
- dies ein grosses Ärgernis sei,
- er von verschiedenen Personen auch angesprochen wurde,
- er diesen Personen riet, dass sie „Stucki“ auf der Gemeinde telefonieren und diesen mit den Fragen „durchlöchern“ sollen.

Oberli Andreas teilt dazu mit, dass

- er über den genauen Sachverhalt nicht Auskunft geben könne,
- nach seinem Wissensstand verschiedene Faktoren Einfluss hatten wie: zu hoher Wasserstand, zu trübes Wasser etc.
- Bosshart Markus, für diese Fragen zuständig wäre, dieser infolge Auslandsaufenthalt heut Abend nicht anwesend sein könne.

Geht an:

- Bosshart Markus, zum Vollzug

Oberried, 27. September 2019

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär



Andreas Oberli



Ulrich Stucki